

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Städtepartnerschaften (Fachförderrichtlinie Städtepartnerschaften – FFRL StädtePartner)

vom 20. April 2023

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger/-innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 In-Kraft-Treten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie „Städtepartnerschaften“ Zuwendungen für gemeinsame Aktivitäten mit Dresdens Partnerstädten als auch den befreundeten Städten und Solidaritätspartnerschaften.

1.2. Rechtsgrundlagen

(1) Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) und folgender Rechtsgrundlagen, insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen in den jeweils aktuellen Fassungen.

(2) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(-en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1). Kommunale Zuwendungen können Beihilfen im Sinne des Art.

107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Vor der Gewährung einer Zuwendung ist deshalb die Vereinbarkeit der Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen und zu dokumentieren (eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich). (3) Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S.47) handelt, erfolgt die Bewilligung nach dieser Richtlinie nach Maßgabe und unter Einhaltung der folgenden europarechtlichen Regelungen und deren jeweiligen Nachfolgeregelungen:

- a) Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) verlängert worden ist;
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39).
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können Projekte, die sich auf Begegnung und Austausch mit einer oder mehreren der folgenden Städtepartnerschaften der Landeshauptstadt Dresden beziehen:

- Brazzaville, Republik Kongo
- Breslau, Polen
- Columbus/Ohio, USA
- Coventry, Großbritannien
- Florenz, Italien
- Hamburg, Deutschland
- Hangzhou, China
- Ostrava, Tschechien
- Rotterdam, Niederlande
- Salzburg, Österreich
- Skopje, Nordmazedonien
- St. Petersburg, Russland
- Straßburg, Frankreich

(2) Zuschüsse werden für Projekte gewährt, die mit Begegnungen verbunden sind, durch die neue Kontakte/Kooperationen angeregt und

insbesondere Weltoffenheit, Toleranz sowie Sprachkompetenzen gefördert werden. Das Vorhaben fördert den kulturellen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Austausch, zum Beispiel durch:

- gemeinsame Begegnungen und Unternehmungen, insbesondere von Kinder- und Jugendgruppen
- Praktika und Hospitationen, Erfahrungsaustausche
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- Seminare, Workshops, Konferenzen, Symposien

(3) Der Fördermittelgeber kann für die Projekte jährliche Förderschwerpunkte festlegen.

(4) Ebenso können befreundete Städte und Solidaritätspartnerschaften der Landeshauptstadt Dresden analog dieser Fachförderrichtlinie gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger/- innen

(1) Zuwendungsempfänger/-innen können grundsätzlich sein:

- a) natürliche Personen (Privatpersonen),
- b) freie Träger, Vereine, Verbände, Initiativen,
- c) Körperschaften des öffentlichen Recht wie Universitäten/Hochschulen, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen,
- d) gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) und Personengesellschaften (GbR)

Zuwendungsempfänger/-innen gemäß **Buchstabe b bis d** erfüllen Aufgaben, die im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen und/oder vorrangig gemeinnützig tätig sind entsprechend § 52 Abgabenordnung.

(2) Ausgeschlossen von der Antragstellung sind Parteien und politische Stiftungen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Maßnahmen, für die Zuschüsse gewährt werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der Projektpartner hat seinen Sitz in der Partnerstadt (Wohnortprinzip/Sitzprinzip). In begründeten Fällen kann vom Wohnortprinzip/Sitzprinzip abgewichen werden. Die Entscheidung liegt allein im Ermessen der zuständigen Behörde.
- eilnehmende sind Personen, die aktiv am Projekt teilnehmen bzw. eine Betreuungs- oder Leitungsfunktion übernehmen. Die überwiegende Anzahl der Personen muss ihren Wohnsitz in Dresden oder einer Partnerstadt haben.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachrangigkeit sind zu beachten.
- Die Auseinandersetzung mit den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen im Rahmen der Agenda 2030 (UN SDG) sowie die Einhaltung des Fairen Handels bei Aktivitäten wird begrüßt.
- In geeigneten Fällen ist die Maßnahme für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Es muss ein Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen

Ausgaben erbracht werden. Dieser sollte in der Regel aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel/Barmittel aus dem eigenen Vermögen des Antragstellers) bestehen. Als Eigenmittel gelten unter anderem auch Beiträge der Teilnehmenden und allgemeine Spenden, die nicht zweckgebunden für das beantragte Projekt eingehen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie dem Eigenanteil die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. Eingehende Einnahmen (zum Beispiel Verkauf von Eintrittskarten, Speisen und Getränken etc.) sind für den Zweckzweck einzusetzen und anzurechnen.

(3) Die Antragsteller/-innen haben sich um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgebern zu bemühen. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

(4) Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur an solche Antragsteller/-innen ausgereicht werden:

- a) die in der Landeshauptstadt Dresden ansässig sind und die vorrangig für Dresdner Einwohner/-innen tätig werden. In begründeten Fällen kann vom Wohnortprinzip/Sitzprinzip abgewichen werden, wenn die Leistung nachweislich nicht durch Dresdner Ortsansässige angeboten wird (Ort der Leistungserbringung) und wenn die Leistungen überwiegend durch Dresdner Einwohner/-innen in Anspruch genommen werden,
- b) bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- c) die einen angemessenen Eigenanteil nachweisen,
- d) gegen die keine offenen Forderungen bei der Landeshauptstadt Dresden vorliegen. Offene Forderungen sind Forderungen, die fällig und unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt worden sind.

(5) Der Ort der Leistungserbringung, ist der Ort, an dem das Projekt stattfindet, dies ist vorrangig in Dresden oder Partnerstadt. In Ausnahmefällen können Projekte, die in der Nähe von Dresden oder der Partnerstadt stattfinden, zugelassen werden, wenn mindestens ein Ausflug in die Partnerstadt oder nach Dresden unternommen wird. Der Leistungsort sollte im Umkreis von 15 km von Dresden oder der Partnerstadt entfernt liegen.

(6) Beteiligen sich mehrere Vereine aus Dresden an einem Projekt, wird empfohlen den Antrag durch eine/-n Antragsteller/-in koordinierend für alle Beteiligten einzureichen. Eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, die der Zuwendungsempfänger/-innen für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben entstehen.

5.2 Finanzierungsart

(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Eine Teilfinanzierung liegt vor, wenn die Zuwendung nur einen Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben deckt. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2) Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt pro Projekt

- a) für Aufenthalte in Dresden 3.500 Euro und
- b) für Reisen in die Partnerstädte:
 - 4.500 Euro für Brazzaville, Columbus, Hangzhou,
 - 3.500 Euro für Coventry, Florenz, Skopje, St. Petersburg
 - 3.000 Euro für Rotterdam, Salzburg, Straßburg
 - 2.500 Euro für Breslau, Hamburg, Ostrava

Projekte, die in den Partnerstädten stattfinden, werden je Partnerstadt mit unterschiedlichen Förderhöchstätzen bezuschusst, welche sich an der Entfernung und Verkehrsmittelwahl orientieren und die Hin- und Rückreise sowie Transportkosten beinhalten. Sind Reisen in mehrere Partnerstädte geplant, wird einmalig die Förderhöchstsumme für die entfernteste Stadt gewährt.

c) Die Zuwendungshöhe für eine Person beträgt maximal 1.500 Euro.

(3) Sind mehrere Vereine aus Dresden beteiligt und ein Antragsteller/-in koordiniert das Verfahren, dann prüft die Bewilligungsbehörde, ob eine Erhöhung der Förderhöchstsummen möglich ist. Die Förderhöchstsumme entspricht der Summe, wenn alle Antragsteller/-innen jeweils einen Antrag gestellt hätten, jedoch maximal 6.000 Euro.

Gleiches gilt, wenn mehrere Partnerstädte bei einem Projekt in Dresden beteiligt sind.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

(1) Zuwendungsfähige Ausgaben, sind Ausgaben die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen sind.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben für Projekte in Dresden sind:

- Übernachtungskosten
- Verpflegungskosten für Catering oder Restaurantbesuche,
- Programmkosten als projektbezogene Sachmittel (z. B. Eintrittsgelder in Museen, Tickets für öffentlichen Personennahverkehr, Stadtführung, Verbrauchsmaterial, Raummiete an Dritte usw.).

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Personen mit Wohnsitz in der betreffenden Partnerstadt.

(3) Zuwendungsfähige Ausgaben für Projekte in der Partnerstadt sind:

- Reisekosten in die Partnerstadt mit allen geeigneten Beförderungsmitteln wie Pkw, Bus, Zug oder Flugzeug. Es wird die niedrigste Fahrt-Klasse anerkannt. Es wird empfohlen, das klimaverträglichere Beförderungsmittel zu wählen. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben für Personen mit Wohnsitz in Dresden. Für die Bemessung der Angemessenheit der Kosten ist das Sächsische Reisekostengesetz anzuwenden.

(4) Zusätzlich zuwendungsfähig in Dresden oder der Partnerstadt sind:

- Sprachmittlungsleistungen (Übersetzungen, Dolmetschen). Dies gilt auch für Onlineaustausche.

(5) Folgende Kosten sind nicht zuwendungsfähig:

- Institutionelle Kosten des Trägers (Kosten für Personal, Miete und Büroausstattung),
- Kommerzielle Veranstaltungen,
- Kosten für überwiegend touristische Programme,
- Die in den Partnerstädten anfallenden Projektkosten (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Programmkosten)
- Honorare für Vereinsmitglieder, Gesellschafter und Angestellte der Antragsteller/-innen (z. B. für Sprachmittlungsleistung)
- Honorare ohne Nachweis eines schriftlichen Vertrages oder Rechnungsstellung
- Auslagen für Gastgeschenke, Kosten für Gegenstände mit Dauerwert (Anschaffungs- oder Herstellungswert ab 800 Euro),
- Kosten für Versicherungen, Servicegebühren, Beherbergungssteuer oder Visa,
- Druckkosten
- Kosten für Übernachtungen in den eigenen privaten oder (Vereins-) Räumen der Zuwendungsempfänger/-innen
- Sachkosten für Personen aus anderen Städten, die keine Partnerstädte sind,
- alkoholische Getränke
- die Umsatzsteuer, die nach den jeweiligen Bestimmungen des UStG in der jeweils aktuellen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest – P LHD) (Anlage 1). Abweichungen zu den ANBest – P LHD sind in den jeweiligen Abschnitten dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

(2) Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Mit Produktivsetzung des digitalen Fördermittelportals sowie des Fördermittelmanagementsystems der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde werden sämtliche mit der Zuwendung im Zusammenhang stehende relevante Daten erfasst und unter Beachtung

der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert.

(4) Öffentlichkeitsarbeit:

Die Zuwendungsempfänger/-innen haben an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die städtische Finanzhilfe anzubringen. Bei Veröffentlichungen aller Art (Druckerzeugnisse, Flyer, Internetseite, Soziale Medien usw.) ist die Verwendung des Förderlogos der Landeshauptstadt Dresden mit dem Zusatz „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten“ aufzunehmen. Wort- und Bildmarken bzw. Logos stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Dies ist als besondere Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Förderanträge sind schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Verwendung des Antragsformulars bei der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten im Bürgermeisteramt als Bewilligungsbehörde, einzureichen.

(2) Das Antragsformular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: <http://www.dresden.de/staedtepartnerschaften>. Die Gliederung und der Inhalt der Antragstellung richten sich nach dem jeweils gültigen Antragsmuster.

(3) Für die digitale Antragstellung ist das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden ab seiner Verfügbarkeit zu nutzen.

(4) Die Anträge auf Projektförderung müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten, wie insbesondere:

- Angaben zu den Antragstellern/-innen (Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte, Rechtsform etc.),
- Beschreibung des Vorhabens, Erläuterung der Ziele und Zielgruppen, Zuwendungszweck, Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben, Finanzierung aus Eigen- und Drittmitteln),
- von den Antragstellern/-innen sind dabei die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Eigenmittel sowie Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen Dritter als Deckungsmittel für alle Ausgaben vollständig einzusetzen,
- grundsätzlich eine Erklärung darüber, ob die Antragsteller/-innen allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind. Ist dies der Fall, so haben die Antragsteller/-innen die Vorsteuer bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen und im Kosten- und Finanzierungsplan als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) anzugeben,
- von den Antragstellern/-innen ist eine Erklärung vorzulegen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

(5) Dem Antrag sind zwingend folgende Anlagen beizufügen:

- als Bestandteil des Antrages ist eine Einwilligungserklärung zur EU-Datenschutzgrundverordnung (Anlage 3) auszufüllen. Dies betrifft Antragsteller/-innen, die personenbezogene Daten (z. B. Privatadresse, -telefonnummer) angeben.
- den Feststellungsbescheid des Finanzamtes für die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

(6) Förderanträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Anträge müssen in der Regel bis spätestens 15. September des Jahres, in der die Maßnahme stattfinden wird, eingereicht werden.

(7) Projekte sind spätestens bis Mitte Dezember des beantragten Jahres zu beenden (Ende des Durchführungszeitraumes).

(8) Eine gleichzeitige Beantragung desselben Projektes für Fördermittel durch die Fachförderrichtlinien „SchüleRaustausch“ oder „Kommunale Entwicklungszusammenarbeit Brazzaville“ der Landeshauptstadt Dresden wird ausgeschlossen.

(9) Für ein und dasselbe Projekt, auch mit mehreren Partnerstädten

ist nur ein Antrag zulässig.

(10) Die Zuwendung darf grundsätzlich nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (kostenverursachende Verträge, ohne Rücktrittsrecht).

(11) Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars

(Anlage 2) zu beantragen. Bei Nichtbeantragung dürfen Verträge erst mit Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden.

(12) Unter den folgenden besonderen Voraussetzungen kann die zuständige Bewilligungsbehörde ausnahmsweise einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen:

- aus dem Antrag muss sich ein erhebliches Interesse der Landeshauptstadt Dresden an dem Vorhaben ergeben,
- die Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein,
- die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten muss nach überschlägiger Prüfung als hinreichend gesichert erscheinen (Sicherung der Gesamtfinanzierung),
- eine sachliche Vorprüfung der Maßnahme ist erforderlich,
- der bestätigte förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn generiert grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.

(13) Die Genehmigung wird formlos durch die zuständige Bewilligungsbehörde per E-Mail an die Antragsteller/-innen erteilt. Kostenpflichtige Buchungen oder Vertragsabschlüsse dürfen erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung vorgenommen werden. Mit der Genehmigung beginnt gleichzeitig der Bewilligungszeitraum des Projektes.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft die Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten im Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Dresden als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Bei Befürwortung des Antrages wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erteilt. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann vorzeitig herbeigeführt werden durch Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 4).

(3) Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

(4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) (Anlage 1) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Soweit erforderlich sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid durch Besondere Nebenbestimmungen anzupassen oder werden als abweichende Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid übernommen.

(5) Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Mittel für das Projekt zweckentsprechend verwendet und im Verwendungsnachweis abgerechnet werden können, in der Regel werden 6 Wochen festgesetzt. In dieser Zeit wird die Maßnahme durchgeführt und alle projektbedingten Leistungen beglichen. Der Beginn des Bewilligungszeitraums ist der Tag der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Wurde kein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt, wird der Beginn des Bewilligungszeitraums mit Datum der Bescheiderteilung festgesetzt. Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach dem Haushaltsjahr und endet spätestens am 31. Dezember.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Zuwendungsempfänger/-innen. Dabei ist das Formular Auszahlungsantrag — Anlage 7 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden (abrufbar unter www.dresden.de/europa).

(2) Die Fördermittel werden in der Regel nach Projektabschluss und abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe

ausgezahlt.

(3) Im Ausnahmefall können die Fördermittel für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes als Teilbetrag, in der Regel bis maximal 50 Prozent der Förderhöhe, vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Ein Ausnahmefall kann sein, dass eine fällige Zahlung zu leisten ist, aber nicht ausreichend Eigenmittel vorhanden sind. Voraussetzung dafür ist ein bestehender und bestandskräftiger Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung des Restbetrages ist vom Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung abhängig.

(4) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden. Dabei sind Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber/-innen sowie die Eigenanteile anteilig entsprechend ihrem Verhältnis an der Gesamtfinanzierung einzusetzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Ist ein Zuschuss gewährt worden, haben die Antragsteller/-innen über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht (Anlage 5), dem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 6) ohne Vorlage von Belegen und einer, von allen förderfähigen Personen, unterschriebenen Liste der Teilnehmenden mit Angabe des Wohnortes. Die volle Adresse ist aus Datenschutzgründen nicht zu nennen.

(2) Die finanzielle Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen sind im Sachbericht darzustellen und im Einzelnen zu erläutern (Zuwendungsziel erreicht, Mittelverwendung, Anzahl der Teilnehmenden, Erfolgskontrolle). Plakate, Programme oder sonstige Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben erstellt wurden, sind als Ansichtsexemplar beizufügen. Dies ist als besondere Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

(3) Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Das Recht der Nachforderung beziehungsweise Einsichtnahme und Prüfung wird davon nicht berührt.

(4) Der Verwendungsnachweis ist durch die Zuwendungsempfänger/-innen nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, abweichend von ANBest — P LHD spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Bewilligungszeitraums vollständig und prüffähig zu erbringen. Dies ist als besondere Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.5 Allgemeine Vorschriften

(1) Nicht förderfähige, unvollständige oder nicht fristgerechte Anträge führen unter Beachtung des § 28 VwVfG zu einer Ablehnung des Antrages.

(2) Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen. Weitere Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen sind in den ANBest — P LHD geregelt.

(3) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und ist in den ANBest — P LHD bestimmt.

(4) Das Verwaltungsverfahren wird kostenfrei durchgeführt.

(5) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen in den ANBest — P LHD.

(6) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(7) Von der (Teil-)Rücknahme oder dem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn die zu erstattenden Beträge geringfügig sind. Geringfügig sind Beträge, die 50,00 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Rückzahlung der nicht verbrauchten beziehungsweise nicht zweckgerecht verwendeten Mittel hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Der Zeitraum beziehungsweise Zeitpunkt der Rückzahlung (in der Regel vier Wochen nach Zugang des Rücknahme- beziehungsweise Widerrufbescheides bei den Zuwendungsempfängern/-innen) ist von der zuständigen Bewilligungsbehörde festzulegen und die Rückzahlung ist zu überwachen.

8 In-Kraft-Treten

(1) Die Fachförderrichtlinie „Städtepartnerschaften“ tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachförderrichtlinie „Städtepartnerschaftsfonds“ vom 30. Mai 2011 außer Kraft.
(2) Die nach der Richtlinie der Landeshauptstadt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Städtepartnerschaften (Fachförderrichtlinie „Städtepartnerschaften“) vom 30. Mai 2011 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie noch durchgeführt und abgeschlossen.

Dresden, 24. April 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Jan Donhauser
Beigeordneter

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 24. April 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Jan Donhauser
Beigeordneter

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt